Ordentliche Gemeindeversammlung

Protokoll der Versammlung

Datum/Zeit	Mittwoch, 7. Dezember 2016, 20:00 – 22:20 Uhr
Ort	Mehrzweckhalle Seedorf
Anwesend	Gemeindepräsident Hans Peter Heimberg Finanzverwalterin Sonja Ziehli Gemeindeschreiberin Daniela Weber
Gemeinderat	Ulrich Hügli Jürg Lauper Thomas Nobs Verena Remund David Santschi Hans Tschanz
	Ferner 112 weitere stimmberechtigte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, entspricht 5.2 % aller Stimmberechtigten
Gäste	Regine Roth, Mitarbeitende Gemeindeverwaltung Seedorf
Presse	Theresia Nobs, Bieler Tagblatt (mit Stimmrecht) Renato Anneler, LOLY Lokalfernsehen Lyss und Umgebung (ohne Stimmrecht) Bildaufnahmen werden zugelassen.
Publikation	Die Versammlung wurde rechtzeitig publiziert im Anzeiger Aarberg Nr. 44 vom 04.11.2016 Nr. 48 vom 02.12.2016
Stimmrecht	Das Stimmrecht wird von niemandem verlangt und gegenüber keinem der Anwesenden bestritten.
Rügepflicht	Der Vorsitzende macht auf die Rügepflicht nach Art. 6 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen und Art. 98 Gemeindegesetzes aufmerksam. Stellt eine stimmberechtigte Person einen Fehler fest, hat er oder sie den Präsident sofort auf diesen hinzuweisen. Wird der Hinweis unterlassen, geht das Beschwerderecht verloren.
Stimmenzähler	Als Stimmenzähler werden gewählt: **Christoph Aufschläger, Bärenmatte 2, 3267 Seedorf** **Martin Gehri, Löhrstrasse 30, 3268 Lobsigen**
Protokoll	Das Protokoll der letzten Versammlung vom 01.06.2016 lag vom 13.06.2016 bis 27.06.2016 öffentlich auf und wurde gemäss erteilter Kompetenz am 18.08.2016 vom Gemeinderat genehmigt. Der Vorsitzende orientiert, dass das Protokoll der heutigen Versammlung vom 19.12.2016 bis 09.01.2017 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufliegt.
Traktandenliste	Der Vorsitzende verweist auf die publizierte Traktandenliste und stellt diese zur Diskussion. Ein Abänderungsantrag gegen die Behandlung der Traktanden in der publizierten Reihenfolge wird nicht gestellt.
Traktanden	**Ver- und Entsorgung** 1. Glasfaserreglement – Genehmigung 2. Elektroversorgung Seedorf EVS - 16-kV-Schutzkonzept - Ersatz TS Holternacker, MS Lobsigen, Einbau Fernüberwachungseinheiten - Kreditabrechnung

Bau und Planung
3. Dorfzentrum – Verpflichtungskredit für Nutzungsrecht an Dorfplatz und Spielplatz
4. Zonenplanänderung und Erweiterung ZÖN 14 Frienisberg

Gemeindebauten
5. Bestattungs- und Friedhofreglement – Revision
6. Postgebäude / Mehrfamilienhaus, Bernstrasse 76 in Seedorf - Kreditabrechnung Sanierung

Finanzen
7. Budget 2017 und Finanzplan 2017-2021 – Genehmigung

Verabschiedungen
8. Verabschiedungen

Mitteilungen des Gemeinderates
9. Mitteilungen des Gemeinderates

Verschiedenes
10. Verschiedenes

Verhandlungen

BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 4	Mittwoch, 7. Dezember 2016	1	586	

Registratur	
3.2.100	Gemeinschaftsantennenanlage

Glasfaserreglement - Genehmigung 2016-138

Referent: Hans Tschanz

Sachverhalt

Der Seedorfer Bevölkerung wurde am 25.09.2016 ein Investitionskredit von Fr. 5.05 Mio. für den Neubau eines Glasfasernetzes (Fiber to the Home FTTH) in der Gemeinde Seedorf mittels Urnenabstimmung unterbreitet. Der Investitionskredit wurde mit 833 zu 148 Stimmen deutlich angenommen, somit kann das Projekt fortgesetzt werden.

Im Glasfaserreglement werden nun die Eigentumsverhältnisse an den Infrastrukturen, die Grundsätze der Erstellung und des Betriebes des Glasfasernetzes, die Rahmenbedingungen für den Anschluss von Liegenschaftseigentümern an das Glasfaserkabelnetz sowie die Finanzierung mittels Spezialfinanzierung geregelt.

Die wichtigsten Punkte im Reglement sind:

Eigentumsverhältnisse an den Infrastrukturen
Eigentümerin des Glasfaserkabelnetzes ist die Gemeinde Seedorf. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaseranschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel etc.) bis und mit Hausanschlusskästen (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz wie Schächte und Muffen. Die Gemeinde leitet die von den Signallieferanten bereit gestellten Inhalte an die angeschlossenen Benutzer weiter.

Grundsätze der Erstellung und des Betriebes des Glasfasernetzes
Das Glasfaserkabelnetz wird stufenweise auf- bzw. ausgebaut. Die Erstellung des Glasfaserkabelnetzes in einem Ausbauperimeter erfolgt in der Regel, wenn für 90% der FTTH relevanten Nutzungseinheiten Gebäudeerschliessungsverträge der Liegenschaftseigentümer vorliegen. Der Gemeinderat kann hier vorallem auch für kleinere Perimeter Ausnahmen genehmigen.

Das bestehende Coxialkabelnetz wird nach der Fertigstellung des Glasfaserkabelnetzes und einer Übergangszeit ausser Betrieb genommen. Der Gemeinderat entscheidet über die Dauer der Übergangszeit und die Einstellung des Betriebes.

Rahmenbedingungen für den Anschluss von Liegenschaftseigentümern an das Glasfaserkabelnetz
Das Rechtsverhältnis zwischen den Liegenschaftseigentümern und der Gemeinde unterliegt dem Privatrecht. Dies bedeutet, dass die mit dem Anschluss verbundenen Bedingungen mit jedem/jeder Liegenschaftseigentümer/in in einem Gebäude-Erschliessungsvertrag geregelt werden. Im Reglement sind lediglich die Grundsätze des Vertrages enthalten.

Finanzierung mittels Spezialfinanzierung
Das Glasfaserkabelnetz sowie das bestehende Coaxialkabelnetz werden gemeinsam in der Spezialfinanzierung Kommunikationsnetze geführt. Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Dies bedeutet, dass für die Erstellung und den Betrieb des Glasfaserkabelneztes der Steuerhaushalt nicht belastet wird.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Glasfaserreglement zu genehmigen. Das Reglement tritt per 01.01.2017 in Kraft.

Diskussion

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion:

Rolf Streb, Chüsseberg 3, Seedorf, ist verunsichert. Bisher wurde immer kommuniziert, dass Swisscom sich an den Investitionskosten beteiligt und sie dafür eine gewisse Anzahl an Anschlüssen erwartet. Im Reglement ist die Swisscom nirgends erwähnt und es steht zudem, dass die Gemeinde den Signallieferanten den diskriminierungsfreien Zugang zum Glasfaserkabelnetz gewährt.

GR Hans Tschanz führt aus, dass zur Zeit Verträge mit den Kooperationspartnern Swisscom Schweiz AG sowie Energie Wasser Aarberg AG (EWA) bestehen. Diese beteiligen sich aufgrund der Verträge an den Kosten.

Rolf Streb, Chüsseberg 3, Seedorf, stellt den Antrag, dass im Reglement die möglichen Signallieferanten aufgeführt werden.

GP Hans Peter Heimberg erklärt, dass mit den Kooperationspartnern ein Vertrag unterzeichnet wird und das Rechtsverhältnis so dem Privatrecht unterliegt. Deshalb werden diese im Reglement nicht aufgeführt.

Roland Weber, Hauptstrasse 43, Frieswil, gibt zu bedenken, dass bei Service Providern die Bezeichnungen ändern können. Wenn im Reglement nun einzelne Service Provider aufgeführt werden, müsste das Reglement immer wieder angepasst werden.
Das Glasfasernetz, welches die Gemeinde erstellt, besteht aus mehreren Fasern. An einer Faser hat die Swisscom das Nutzungsrecht. Es besteht die Möglichkeit, dass z.B. der Anbieter Sunrise bei Swisscom diese Faser mieten kann oder an einer eigenen Faser das Nutzungsrecht erwirbt. Es gibt hunderte von Service Providern und grundsätzlich steuert der Kunde mit seiner Nachfrage die Service Provider. Die Aufnahme einzelner Service Provider im Reglement macht deshalb keinen Sinn. Roland Weber macht den Vergleich zur Autobahn: Der Ersteller der Autobahn entscheidet nicht wer diese nutzt, dies entscheidet schlussendlich der Kunde.

Rolf Streb, Chüsseberg 3, Seedorf, macht auf Artikel 10 Absatz 1d aufmerksam. In diesem steht, dass mit den Glasfaser-Hausinstallationen keine anderen Installationen oder Antennen verbunden sein dürfen. Er interpretiert den Artikel so, dass zukünftig keine Antennenanlagen / Sattelitenschüsseln mehr auf dem Dach gestattet sind.

Roland Weber, Hauptstrasse 43, Frieswil, erläutert den Artikel im Detail. Der Artikel bedeutet nicht, dass die Antennenanlagen / Sattelitenschüsseln verboten werden.

Rolf Streb, Chüsseberg 3, Seedorf, merkt an, dass das bestehende Coaxialkabel somit nicht mit der neuen OTO-Steckdose verbunden werden kann.

Roland Weber, Hauptstrasse 43, Frieswil, erklärt, dass eine neue Steckdose installiert wird. Eine Verteilung des Signals innerhalb der Wohnung ist über WLAN möglich.

Christoph Imbach, Rotholzstrasse 5, Wiler, fragt nach, wie die erforderlichen Anschlüsse von 90% zu verstehen sind. Will die Gemeinde nur 90% erschliessen? Könnte es so möglich sein, dass z.B. das Rotholz nicht erschlossen wird, weil es zu weit abgelegen ist und dies ein Teil dieser 10% wäre?

GR Hans Tschanz führt aus, dass grundsätzlich ein Anschluss aller Liegenschaften erwünscht ist. Damit die Finanzierung aufgeht, ist es jedoch nötig, dass 90% der Liegenschaften über das gesamte Gemeindegebiet am Glasfasernetz angeschlossen werden können. Er verspricht der Versammlung, das Apéro an der Gemeindeversammlung im Jahr 2019 zu offerieren, wenn bis ins Jahr 2019 98% aller Liegenschaften in der Gemeinde an das Glasfasernetz angeschlossen sind.

GP Hans Peter Heimberg fragt nach, ob Rolf Streb an seinem Antrag festhält.

Rolf Streb, Chüsseberg 3, Seedorf, zieht seinen Antrag zurück.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Glasfaserreglement mit 103 : 1 Stimmen. Das Reglement tritt per 01.01.2017 in Kraft.

BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 4	Mittwoch, 7. Dezember 2016	2	2110	
Registratur				
3.6.110	Messstationen und Trafostationen			

Elektroversorgung Seedorf EVS - 16-kV-Schutzkonzept - Ersatz TS Holternacker, MS Lobsigen, Einbau Fernüberwachungseinheiten - Kreditabrechnung — 2016-139

Referent: Hans Tschanz

Sachverhalt

An der Gemeindeversammlung vom 05.12.2012 wurde für die Realisierung des Schutzkonzeptes und die Sanierung der MS-Lobsigen, ein Verpflichtungskredit von Fr. 269‘000.00 genehmigt (Konto 860.501.84).

Der Betreiber eines elektrischen Netzes ist dafür verantwortlich, dass im Störfall weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Die entsprechenden Schutzgeräte im 16-kV-Netz der Gemeinde Seedorf waren am Ende ihrer Lebensdauer und entsprachen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Neu wurden digitale Schutzgeräte eingebaut. Mit der Realisierung des neuen Schutzkonzeptes haben wir nun folgende Vorteile:

– Rasche Fehlererkennung und schnelles Abschalten um weiteren Schaden zu vermeiden
– Nur der vom Fehler betroffene Netzteil wird abgeschaltet (keine unnötigen Stromausfälle)
– Vereinfachte Suche nach dem Fehlerort

Zusätzlich wurde die Trafostation MS-Lobsigen komplett saniert und auf den neusten Stand gebracht.

In den Jahren 2014 und 2015 wurden die Arbeiten ausgeführt und das Projekt abgeschlossen. Die Kreditabrechnung wurde erstellt und durch die Finanzverwaltung kontrolliert.

Kreditabrechnung inkl. MWST

Verpflichtungskredit	**269'000.00**	
Projektkosten	**283'250.80**	
Kreditüberschreitung	**14'250.80**	**5.30%**

Rund Fr. 15‘000.00 Mehrkosten entstanden, weil im Zusammenhang mit der Sanierung der Trafostation Lobsigen der Freileitungsschalter beim Übergabemasten saniert sowie eine neue Zuleitung vom Freileitungsmasten in die Trafostation verlegt wurde.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Kenntnisnahme für die Realisierung des 16-kV-Schutzkonzept sowie der Sanierung der Trafostation Lobsigen, mit

Gesamtkosten von Fr. 283‘250.80 und somit einer Kreditüberschreitung von Fr. 14‘250.80.

Diskussion

Die Diskussion wird eröffnet und unbenutzt geschlossen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung nimmt die Kreditabrechnung für die Realisierung des 16-kV-Schutzkonzepts sowie der Sanierung der Trafostation Lobsigen, mit Gesamtkosten von Fr. 283‘250.80 und somit einer Kreditüberschreitung von Fr. 14‘250.80 zur Kenntnis.

BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 4	Mittwoch, 7. Dezember 2016	3	2097	

Registratur	
4.2.142	Baulanderschliessungen

Dorfzentrum - Verpflichtungskredit für Nutzungsrecht an Dorfplatz und Spielplatz 2016-140

Referent: Thomas Nobs

Sachverhalt

Die Investoren MN Immo Invest AG (Patrick Mäusli und Jürg Nobs) realisieren zur Zeit an der Käsereigasse / Lyssstrasse in Seedorf eine neue Überbauung. Bereits im August 2012 haben die Investoren mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen mit der Idee, aus dieser Überbauung ein Dorfzentrum entstehen zu lassen.

In der Gemeinde Seedorf fehlt ein Dorfplatz / Begegnungszone wie auch ein öffentlicher Spielplatz für die Bevölkerung. Der Gemeinderat stand deshalb bereits von Beginn an der Realisierung eines Dorfzentrums positiv gegenüber. Im April 2014 reichte zudem das Elternforum die Petition „In der Gemeinde einen Spiel- und Begegnungsort für Familien schaffen“ mit über 300 Unterschriften ein.

Der Gemeinderat stand aus oben genannten Gründen seit dem Jahr 2012 mit den Investoren immer wieder in Kontakt. Es wurden verschiedene Ideen diskutiert und wieder verworfen. Z.B. bestand die Idee, die alte Käserei (Blumenladen Andres) durch die Gemeinde zu erwerben und eine offene Markthalle oder ein geschlossenes Gebäude für die Bevölkerung entstehen zu lassen. Diese Idee wurde jedoch verworfen, wegen zu wenig konkreten Nutzungsmöglichkeiten, erheblichen Umbau-, Unterhalts- und Folgekosten sowie der Tatsache, dass bereits mit dem Projekt Schulen Seedorf 2020 beim Schulstandort Seedorf ein Multifunktionsraum geplant wird.

Nach Abwägen der Vor- und Nachteile spricht sich der Gemeinderat nun dafür aus, sich am Dorfzentrum mit einem einmaligen Beitrag von Fr. 150‘000.00 zu beteiligen und die Kosten für die Erstellung des Spielplatzes (Spielgeräte und Fallschutz – ca. Fr. 50‘000.00) zu übernehmen. Die Gemeinde erhält dafür im Gegenzug ein Mitbenützungsrecht auf der gesamten Dorfzentrumsparzelle (im Plan gelb markiert) während der nächsten 30 Jahre. Der Platz wird dadurch öffentlich und kann durch die gesamte Bevölkerung genutzt werden.

Das Projekt im Detail

Auf dem nachfolgenden Plan ist die Gestaltung des neuen Dorfzentrums ersichtlich. Im ehemaligen Bauernhaus Burri (Gebäude nördlich) planen die Investoren im Parterre Räumlichkeiten für die Entstehung von Gewerbeflächen sowie einer Kindertagestätte. Im Obergeschoss sollen Wohnungen entstehen. In der ehemaligen Käserei (Gebäude südlich) haben die Investoren die zukünftige Nutzung noch nicht genau definiert, zur Zeit steht die Idee eines Tea-Rooms im Raum. Im rechten Teil des Planes (östlich) ist der öffentliche Spielplatz mit einer Fläche von ca. 160 m^2 geplant und zwischen den beiden Gebäuden (ehemaliges Bauernhaus Burri und Käserei) soll der Dorfplatz entstehen.

Ausschnitt geplantes Dorfzentrum (geplantes Dorfzentrum gelb markiert

Beteiligung Gemeinde

Nach diversen Verhandlungen konnten sich der Gemeinderat und die Investoren auf eine Beteiligung mit folgenden Bedingungen einigen:

- Das gesamte Areal bleibt im Grundeigentum der Investoren.
- Die Gemeinde beteiligt sich am Dorfzentrum mit einem einmaligen Betrag von Fr. 150‘000.00.
- Die Gemeinde erhält im Gegenzug ein Mitbenützungsrecht an der Dorfzentrumsparzelle während der nächsten 30 Jahre – es entsteht ein öffentlicher Platz. Die Dienstbarkeit kann nach Ablauf der 30 Jahre verlängert werden, dabei ist kein erneuter Einkauf geschuldet.
- Die Gemeinde erhält ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung des Dorfzentrums.
- Die Gemeinde übernimmt die Erstellungskosten für den Spielplatz. Die Investoren werden im Umfang ihrer Pflicht zur Erstellung eines Spielplatzes für die Mehrfamilien-

häuser ebenfalls Spielmöglichkeiten (Wasserspiel oder ähnliches) auf dem Areal des Spielplatzes erstellen.
- Die Erstellungs- und Folgekosten für den Dorfplatz sowie den Spielplatz werden gemäss nachfolgender Tabelle zwischen der Gemeinde und den Investoren aufgeteilt.

	Dorfplatz	**Spielplatz**
Erstellung	100 % MN Immo Invest AG	Wasserspiel und Unterbau (evtl. nötige Fundamente) durch MN Immo Invest AG Fallschutz und Spielgeräte durch die Gemeinde
Erneuerung	50 % - 50 %	100 % Gemeinde (exkl. Wasserspiel)
Unterhalt	50 % - 50 %	100 % Gemeinde (exkl. Wasserspiel)
Versicherung	50 % - 50 %	100 % Gemeinde

Der Dorfplatz sowie der Spielplatz sind in seiner Form der Ausgestaltung noch nicht definitiv. Die Gemeinde erhält durch ihre Beteiligung ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Dorfplatzes und freie Gestaltungsmöglichkeiten (Ausnahme Wasserspiel oder ähnliches) beim Spielplatz.

Chance für Seedorf

Bislang gibt es in der Gemeinde Seedorf keinen Dorfplatz / Begegnungsort. Durch den Wegzug der Postfiliale hat auch der Platz vor dem Postgebäude / Gemeindeverwaltung an Bedeutung verloren. Mit der Beteiligung der Gemeinde am geplanten Dorfzentrum kann nun auf dem Areal Käsereigasse / Lyssstrasse ein lange gewünschter Begegnungsort sowie ein öffentlicher Spielplatz für die Seedorfer-Bevölkerung realisiert werden.

Finanzen

Die Gesamtkosten der Investition setzen sich zusammen aus einem einmaligen Beitrag von Fr. 150‘000.00 für die Beteiligung am Dorfzentrum (Dienstbarkeit für 30 Jahre) und den Erstellungskosten für den Spielplatz von rund Fr. 50‘000.00.

Folgekosten
Die jährlichen Folgekosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Dorfplatz	**Spielplatz**
Abschreibungen	Fr. 6‘000.00	Fr. 2‘000.00
Unterhalt	Fr. 3‘000.00	Fr. 5‘000.00
Total	**Fr. 9‘000.00**	**Fr. 7‘000.00**

Finanzierung
Die Kosten für die Beteiligung am Dorfzentrum sowie für die Erstellung des Spielplatzes können aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Finanzielle Tragbarkeit
Das Projekt ist im Budget 2017 und im Finanzplan der Gemeinde enthalten. Es kann als tragbar bezeichnet werden. Die Investition betrifft ausschliesslich den Steuerhaushalt.

Umsetzung / Weiteres Vorgehen

Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Verpflichtungskredit wird der Dienstbarkeitsvertrag zusammen mit den Investoren im Detail ausgearbeitet und unter-

zeichnet. Anschliessend beginnt die Planung des neuen Dorf- und Spielplatzes. Bei der Gestaltung des Spielplatzes wird der Gemeinderat Vertreter vom Elternforum Seedorf miteinbeziehen.
Der Start der Bauarbeiten beim ehemaligen Bauernhaus Burri sind im Jahr 2017 geplant, anschliessend wird ein Teil vom Dorfplatz erstellt. Im Jahr 2018 ist der Umbau der ehemaligen Käserei sowie die Erstellung des restlichen Dorfplatzes vorgesehen.

Folgen einer Ablehnung

Die Chance, im Zentrum einen Begegnungsort und öffentlichen Spielplatz zu erstellen, würde dahinfallen. Der Platz zwischen dem ehemaligen Bauernhaus Burri und der ehemaligen Käserei stünde nur für Private und nicht für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Auch der Spielplatz wäre privat und dürfte nur von den Bewohnern der Mehrfamilienhäuser genützt werden.

Für einen öffentlichen Spielplatz müssten andere Standorte evaluiert werden. Ein Dorfzentrum in Seedorf zu erstellen, wäre wahrscheinlich nicht mehr realisierbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einen einmaligen Beitrag von Fr. 150‘000.00 für das Nutzungsrecht am Dorfplatz und Spielplatz im neuen Dorfzentrum Seedorf zu genehmigen.

Diskussion

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion:

Fritz Andres, Käsereigasse 2, Seedorf, fragt nach, ob die Käsereigasse nicht im Eigentum der Gemeinde ist. Er möchte wissen, wie diese mit dem Beitrag für das Nutzungsrecht verrechnet wurde.

GR Thomas Nobs informiert, dass diese Strasse der Investorin MN Immo Invest AG verkauft wurde.

Fritz Andres, Käsereigasse 2, Seedorf, gibt zu bedenken, dass solange die ehemalige Käserei in seinem Eigentum ist, die Zufahrt für ihn gewährleistet werden muss und auch der Winterdienst durch die Gemeinde erfolgen sollte.

Jürg Nobs, Bernstrasse 110, Seedorf, ist Aktionär der Firma MN Immo Invest AG. Er informiert, dass die Zufahrt sowie der Winterdienst in Verträgen zwischen Fritz Andres und der MN Immo Invest AG geregelt sind.

GP Hans Peter Heimberg stellt fest, dass dies ein privatrechtliches Problem zwischen Fritz Andres und der MN Immo Invest AG ist. Bei diesem Traktandum geht es lediglich um den einmaligen Beitrag für das Nutzungsrecht am Dorfzentrum.

Daniel Jacot-Guillarmod, Hauptstrasse 17, Wiler, erkundigt sich, ob es bereits Interessenten für die geplanten Ladenlokale gibt.

Jürg Nobs, Bernstrasse 110, Seedorf, informiert, dass sie zuerst die Rückmeldung der Gemeinde betreffend Kita und Beteiligung am Dorfzentrum abgewartet haben. Die Ladenflächen werden sicherlich im nächsten Jahr ausgeschrieben. Auch die Eröffnung eines Tearooms ist bis jetzt nur eine Idee und noch nicht definitiv.

Madeleine Mühlemann, Hauptstrasse 2, Frieswil, fragt an, ob es in der Gemeinde Seedorf genügend kleine Kinder und somit eine Nachfrage für Kita-Plätze gibt. Sie erkundigt sich ebenfalls, ob die Kita-Plätze auch für Auswärtige wie z.B. an Angestellte vom Wohn- und Pflegeheim Frienisberg zur Verfügung gestellt werden.

GR Ulrich Hügli informiert, dass eine Bedarfsabklärung durchgeführt wurde und aufgrund dieser die Nachfrage für ca. 12 Kita-Plätze besteht. Die Kita-Plätze würden bei Bedarf und je nach Auslastung auch für Angestellte vom Wohn- und Pflegeheim Frienisberg sowie für auswärtige Kinder zur Verfügung stehen.

Rolf Streb, Chüsseberg 3, Seedorf, stellt den Ordnungsantrag, erst nach der Abstimmung über das Thema Kita zu diskutieren. Die Eröffnung einer Kita ist nicht Bestandteil dieses Traktandums.

GP Hans Peter Heimberg stimmt Rolf Streb zu. Der Ordnungsantrag wird sofort umgesetzt.

Martin Lobsiger, Baggwilstrasse 7, Seedorf, erkundigt sich, ob beim Dorfzentrum genügend öffentliche Parkplätze eingeplant wurden, so dass der Spielplatz auch von Gemeindebürger/innen von den umliegenden Dorfschaften benutzt werden kann.

Jürg Nobs, Bernstrasse 110, Seedorf, erklärt, dass es mind. so viele Parkplätze wie vorgeschrieben geben wird. Die definitive Anzahl wird beim Abschluss der Planungsarbeiten für das Projekt festgelegt.

Urs Stähli, Hauptstrasse 11, Wiler, stellt fest, dass Fr. 150‘000.00 ein sehr genauer Betrag ist, obschon anscheinend bei der Ausgestaltung noch viele Punkte offen sind. Er fragt nach wie der Betrag von Fr. 150‘000.00 zu Stande kommt und was die Gegenleistungen dafür sind.

GP Hans Peter Heimberg erklärt, dass dieser Betrag nach diversen Verhandlungen mit den Investoren festgelegt wurde. Die Erstellung des Dorfplatzes kostet mehr als dieser Beitrag. Mit diesem einmaligen Beitrag erhält die Gemeinde das Nutzungsrecht am Dorf- und Spielplatz.

Rolf Streb, Chüsseberg 3, Seedorf, ergänzt, dass es nicht um einen Investitionskredit für die Erstellung des Platzes geht, sondern um eine Beteiligung der Gemeinde unabhängig der Erstellungskosten.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig einen einmaligen Beitrag von Fr. 150‘000.00 für das Nutzungsrecht am Dorfplatz und Spielplatz im neuen Dorfzentrum Seedorf.

BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 4	Mittwoch, 7. Dezember 2016	4	2708	

Registratur	
4.2.201	Baugesuchsakten (nach Jahr und Namen Bauherr)

Zonenplanänderung und Erweiterung ZÖN 14 Frienisberg — 2016-141

Referent: Thomas Nobs

Sachverhalt

Einleitung

Das genossenschaftlich organisierte Wohn- und Pflegeheim Frienisberg verpflichtet sich für eine fachgerechte und ganzheitliche Pflege, Betreuung und Beschäftigung von alten und behinderten Menschen. In der Umgebung des Klostergebäudes plant das Heim eine Betriebserweiterung mit zwei Ersatzneubauten. Planungsrechtlich befindet sich der Weiler Frienisberg in der Zone für öffentliche Nutzung (ZöN). Für die Projekte Ersatzneubau Weiherhaus mit Anpassung des bestehenden Weihers sowie Ersatzneubau des Lindenhauses wurden im Januar 2016 bereits Baugesuche eingereicht. Der Ersatzneubau Lindenhaus und die aus feuerpolizeilichen Gründen benötigten Erschliessungsbauten (Feuerwehrzufahrt) ragen jedoch in die Landwirtschaftszone. Diese Sachlage bedingt eine Zonenplanänderung.

Zustand ALT

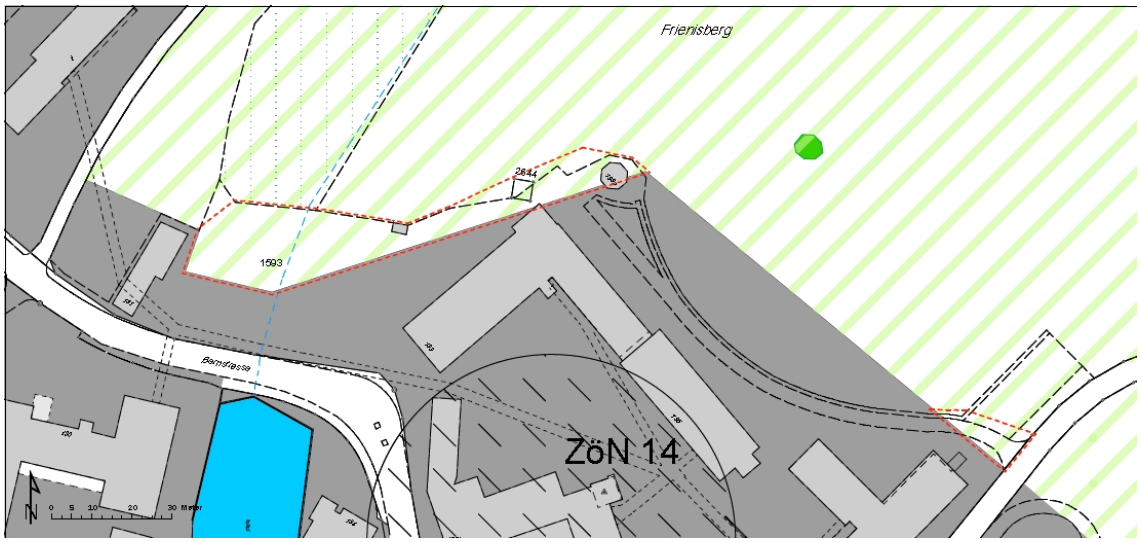

Zustand NEU

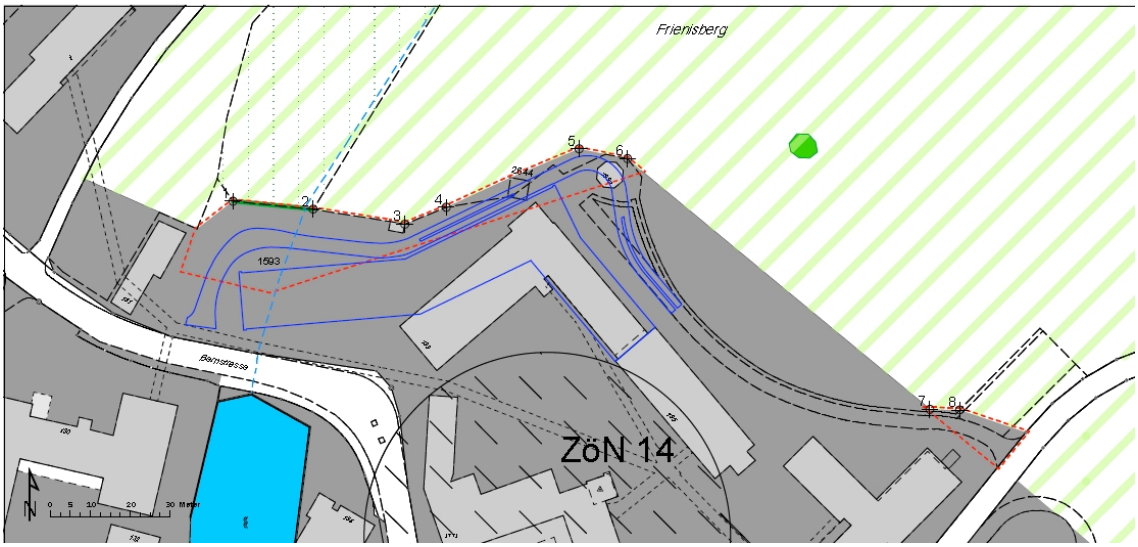

Durch den Baubereich des Ersatzneubaus Lindenhaus verläuft der eingedolte Chefigrabebach. Das Gewässer soll verlegt werden und im Bereich der Bauzone weiterhin eingedolt bleiben. Als Ersatz wird im gleichen Zug der in Fliessrichtung liegende Gewässerabschnitt unterhalb des Waldes offen gelegt.

Gemäss kantonalem Bauinventar ist der Weiler Frienisberg in einer Baugruppe und liegt gemäss regionalem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Biel Seeland teilweise im regionalen Landschaftsschutzgebiet B. Im Zonenplan der Gemeinde wird das Gebiet daher als kommunales Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Bauherrschaft hat diesbezüglich bereits Beratungsgespräche mit der Denkmalpflege und der Stiftung Landschaftsschutz geführt, welche ergeben haben, dass die Zonenplanänderung möglich ist.

Südlich an das Bauvorhaben grenzt ein Waldstück, welches entlang des eingeholten Chefigrabebachs verläuft. Hinsichtlich des Waldabstandes, welcher durch den Ersatzneubau des Lindenhauses und die Erschliessungsstrasse eingehalten werden müsste, wurden mit der Waldabteilung Mittelland Verhandlungen geführt und die Baugesuchsakten entsprechend ergänzt. Mit dieser Ergänzung kann eine Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden.

Da es sich bei der vorgesehenen Zonenplanänderung um eine ZöN handelt, ist das öffentliche Interesse betroffen. Aus diesem Grund ist ein ordentliches Planerlassverfahren gemäss Art. 58 ff. BauG durchzuführen.

Für die Umsetzung der Zonenplanänderung ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

1.	Grundlagenarbeit	Mai 2016
2.	Entwurf Zonenplanänderung - Behandlung Entwurf in Baukommission - Behandlung und Beschluss im Gemeinderat	Mai/Juni 2016 09.06.2016 30.06.2016
3.	Vorprüfung AGR und Mitwirkung (parallel zur Vorprüfung)	Juli - September 2016
4.	Öffentliche Auflage und Einspracheverhandlungen	November 2016
5.	Beschluss und Genehmigung	

- Gemeinderat	November 2016
- Gemeindeversammlung	07.12.2016
- Genehmigung AGR	anschliessend

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Zonenplanänderung und Erweiterung der ZÖN 14 Frienisberg.

Diskussion

Die Diskussion wird eröffnet und unbenutzt geschlossen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Zonenplanänderung und Erweiterung der ZÖN 14 Frienisberg.

BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 4	Mittwoch, 7. Dezember 2016	5	1394	

Registratur	
3.7.100	Friedhof Seedorf

Bestattungs- und Friedhofreglement - Revision 2016-142

Referent: Jürg Lauper

Sachverhalt

Das heute gültige Bestattungs- und Friedhofreglement stammt aus dem Jahr 1998 und entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Beispielsweise wurde die im Reglement als zuständig genannte Friedhofkommission bereits per Ende 2002 aufgelöst; die Friedhofverwaltung läuft mittlerweile über die Bauverwaltung und nicht mehr über die Gemeindeschreiberei; die Beiträge für den Grabfonds von Fr. 4‘500.00 für Erdbestattungsgräber und Fr. 4‘000.00 für Urnengräber decken die aktuellen Kosten für die Grabpflege nicht mehr und zudem wurden auch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften angepasst. Deshalb soll das Reglement überarbeitet werden.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem heutigen Reglement sind:

Anpassung der zuständigen Kommission und Verwaltungsabteilung
Im Reglement ist noch die Friedhofkommission als zuständige Kommission sowie die Gemeindeschreiberei als zuständige Verwaltungsabteilung aufgeführt. Die Friedhofkommission wurde bereits Ende 2002 aufgelöst. Seit dem Jahr 2011 sind die Gemeindebautenkommission sowie die Bauverwaltung für das Bestattungs- und Friedhofwesen zuständig. Damit bei einer Reorganisation der Verwaltung oder Behörden das Bestattungs- und Friedhofreglement nicht erneut angepasst werden muss, wird im neuen Reglement eine allgemeine Bezeichnung „zuständige Kommission“ und „ zuständige Verwaltungsabteilung“ verwendet.

Neue Kompetenzen für die zuständige Verwaltungsabteilung
Operative Aufgaben wie die Erteilung der Bestattungsbewilligung, Verfügung über die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen sowie die Bewilligung von Grabmälern werden neu der zuständigen Verwaltungsabteilung zugeteilt und sind nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Kommission. Dadurch können strategische und operative Belange besser getrennt und die Abläufe optimiert werden.

Neue Bestimmungen über die Bestattung / Beisetzung
Das Wohn- und Pflegeheim Frienisberg beabsichtigt seinen Friedhof mit einer Art Gemeinschaftsgrab zu reaktivieren. Aus diesem Grund wird im Reglement neu auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen. Für eine solche Bestattung / Beisetzung gelten die Bestimmungen vom Wohn- und Pflegeheim Frienisberg.

Die Bestattungstage wurden reduziert von Montag – Freitag anstelle von Montag – Samstag. Neu ist zudem nebst der Bestattung um 13.30 Uhr auch eine Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis um 11.00 Uhr möglich und die Anzahl Bestattungen wurden auf zwei pro Tag begrenzt.

Die Gemeinde ist verpflichtet bei verstorbenen Personen, die kein Vermögen hinterlassen oder keine Erben vorhanden sind, die Kosten für die Bestattung zu übernehmen. Damit klar geregelt ist, was eine solche unentgeltliche Bestattung beinhaltet, wurde dazu eine neue Bestimmung ins Reglement aufgenommen. Die unentgeltliche Bestattung umfasst nach den neuen Bestimmungen grundsätzlich die minimalsten Aufwendungen des Bestatters sowie die Bestattung in einem bestehenden oder im Gemeinschaftsgrab.

Lockerung der Bestimmungen über die Gräber, Bepflanzung sowie Grabmäler
Bei der Bepflanzung von Gräbern sind neu auch Kombinationen mit Steinen oder Steingärten erlaubt.

Im alten Reglement waren konkrete Bestimmungen enthalten, wie die Grabmäler auszusehen haben (Verwendung Natursteinmaterial, dunkle Steine müssen geschliffen sein, der Sockel bei hölzernen oder schmiedeeisernen Grabmälern müssen aus Naturstein sein etc.). Dies wurde gelockert und neu offener formuliert und zwar so, dass der für das jeweilige Grabmal gewählt Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein muss und die Grabmäler in ihren Formen handwerklich richtig und so gestaltet werden sollen, dass sich ein harmonischer Eindruck ergibt. Nach wie vor dürfen keine Materialien wie Blech, Porzellan, Glas oder Email sowie auffällige Fantasieformen oder auffällig gefärbte Steine verwendet werden.

Die Bestimmungen zum Gemeinschaftsgrab wurden erweitert mit Regelungen zur Inschrift beim Gemeinschaftsgrab.

Die Bestimmung über die maximalen Ausmasse der Grabmäler wird neu bei allen Gräbern gleich gehandhabt. Es wird auf die Unterscheidung von Erwachsenen-, Kinder- und Urnengräber verzichtet.

Aufnahme von Bestimmungen über den Grabfonds
Die Beiträge für die Grabpflege durch die Gemeinde werden in einen Grabfonds einbezahlt. Im Reglement werden neu konkretere Bestimmung über den Grabfonds bzw. über die Leistungen bei der Grabpflege durch die Gemeinde (dreimalige Bepflanzung pro Jahr sowie das Giessen des Grabes während der Grabesruhe von 30 Jahren) aufgenommen.

Änderungen im Gebührentarif

Alt			**Neu**		
Erstellung von Gräber			**Erstellung von Gräber**		
	Einheimisch	Auswärtig		Einheimisch	Auswärtig
Reihengräber	Fr. 400.00	Fr. 800.00	Reihengräber	Fr. 600.00	Fr. 1‘200.00
Urnenbeisetzung auf best. Grab	Gratis	Fr. 200.00	Urnenbeisetzung auf best. Grab	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Beisetzung der Asche auf Gemeinschaftsgrab	Gratis	Fr. 80.00	Beisetzung der Asche auf Gemeinschaftsgrab	Gratis	Fr. 100.00
Beitrag der Gemeinde an die Feuerbestattung			**Beitrag der Gemeinde an die Feuerbestattung**		
Beitrag	Fr. 500.00	Keinen	gestrichen		
Grabpflege durch die Gemeinde			**Grabpflege durch die Gemeinde**		
Pauschalbetrag für Grabpflege 30 Jahre			Pauschalbetrag für Grabpflege 30 Jahre		

Reihengräber	Fr. 4‘500.00	Fr. 4‘500.00	Pauschalbetrag	Fr. 6‘500.00	Fr. 6‘500.00
Urnengräber	Fr. 4‘000.00	Fr. 4‘000.00			

Bisher bezahlte die Gemeinde jeweils einen Beitrag an die Feuerbestattung, um die Urnengräber zu fördern. Heutzutage ist ein Urnengrab Standard und ein Reihengrab (Erdbestattung) eher die Ausnahme. Aus diesem Grund soll der Beitrag der Gemeinde an die Feuerbestattung gestrichen werden. Damit die Urnengräber gleichwohl attraktiver bleiben, werden die Gebühren für die Erstellung von Reihengräbern erhöht.

Für die Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab sollen neu für Einheimische ebenfalls Gebühren verlangt werden, da der Aufwand für die Beisetzung auf ein bestehendes Grab gleich hoch ist, wie für die Erstellung eines Urnengrabes.

Der Pauschalbetrag für die Grabpflege (Einzahlung in den Grabfonds) muss ebenfalls erhöht werden, da sich seit dem Jahr 1998 die Kosten für die Pflanzen und den Pflegeaufwand erhöht haben. Der heutige effektive Aufwand für die Grabpflege (3 Bepflanzungen pro Jahr plus Pflege) beläuft sich auf rund Fr. 205.00 pro Jahr. Mit einem Pauschalbetrag von Fr. 6‘500.00 sind somit ein wenig Reserven eingerechnet, damit der Beitrag auch ausreicht, wenn die Kosten für die Pflanzen und die Pflege in den nächsten Jahren weiter steigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das neue Bestattungs- und Friedhofreglement inkl. Anhang zu genehmigen. Das Reglement inkl. Anhang tritt per 01.01.2017 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12.05.1998 auf.

Diskussion

Fritz Andres, Käsereigasse 2, Seedorf, hat das neue Reglement eingesehen und möchte auf Sachen hinweisen, die für ihn nicht stimmen:

- Die Dicke der Grabmäler wurde neu auf 10 – 14 cm festgelegt; im alten Reglement betrug diese mind. 14 cm. Dies wurde damals so festgelegt, dass auch Steine gesetzt werden können, bei welchen der Sockel dicker ist als 14 cm. Mit dem neuen Reglement können solche Steine nicht mehr gesetzt werden.
- Mit dem Streichen des Beitrages an die Feuerbestattung von Fr. 500.00 verbleiben den Angehörigen für eine Urnenbestattung mit Kremation Kosten von rund Fr. 900.00. Mit dem Verzicht des Beitrages an die Feuerbestattung wird somit die Urnenbestattung für die Angehörigen rund Fr. 300.00 teurer als eine Erdbestattung. Die Gemeinde fördert so indirekt die Erdbestattung.

GR Jürg Lauper informiert, dass das Ziel der Kommission war die Masseinheiten zu vereinheitlichen. Bei den 10 – 14 cm handelt es sich um die tatsächliche Dicke des Grabsteines und nicht um den Sockel.
Betreffend dem zweiten Punkt: Erdbestattungen haben an Bedeutung verloren und sind deshalb weniger gefragt als Urnenbestattungen. Heute sind nebst Urnenbestattungen auch die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab oder die Verstreuung oder Aufbewahrung der Asche durch Angehörige gefragt. Dass durch die Preisanpassung die Erdbestattungen attraktiver werden, glaubt er nicht. Nach wie vor sind die Gebühren für die Beisetzung der Asche auf das Gemeinschaftsgrab die Tiefsten.

Fritz Andres, Käsereigasse 2, Seedorf, regt an, dass der Beitrag der Gemeinde an die Feuerbestattung nicht gestrichen werden sollte. Denkbar wäre eine Reduktion auf Fr. 200.00. Eine Erdbestattung kostet der Gemeinde weit mehr über Fr. 600.00, weshalb die Beibehaltung des Beitrages der Gemeinde an die Feuerbestattung gerechtfertigt ist.

Rolf Streb, Chüsseberg 3, Seedorf, appelliert an die menschlichen Gefühle. Ein Gemeinschaftsgrab ist nicht für Jedermann das Richtige. Er unterstützt die Meinung von Fritz Andres, dass der Beitrag der Gemeinde an die Feuerbestattung weiterhin bestehen soll.

Fritz Andres, Käsereigasse 2, Seedorf, stellt den Antrag, den Beitrag der Gemeinde an die Feuerbestattung nicht zu streichen sondern lediglich von Fr. 500.00 auf Fr. 200.00 zu reduzieren.

Abstimmung
Der Antrag von Fritz Andres „Im Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement einen Beitrag der Gemeinde an die Feuerbestattung von Fr. 200.00 aufzunehmen“ wird mit 49 : 41 Stimmen **angenommen**.

Der Beitrag der Gemeinde an die Feuerbestattung von Fr. 200.00 wird somit im Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement ergänzt. Es folgt nun die Schlussabstimmung über das Reglement mit oben stehender Ergänzung.

Rolf Streb, Chüsseberg 3, Seedorf, **rügt** das Abstimmungsverfahren. Es kann nicht über das unveränderte Reglement abgestimmt werden. Die Änderung muss bei der Abstimmung berücksichtigt werden.

GP Hans Peter Heimberg erläutert nochmals das Abstimmungsverfahren. Der Beitrag der Gemeinde an die Feuerbestattung von Fr. 200.00 wird im Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement ergänzt. Es folgt nun die Schlussabstimmung über das Reglement inkl. Ergänzung.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig das neue Bestattungs- und Friedhofreglement inkl. Anhang mit der Ergänzung gemäss Diskussion. Das Reglement inkl. Anhang tritt per 01.01.2017 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12.05.1998 auf.

BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 4	Mittwoch, 7. Dezember 2016	6	1938	

Registratur	
4.5.112	Mehrfamilienhaus Bernstrasse 76 (Postgebäude)

Postgebäude / Mehrfamilienhaus, Bernstrasse 76 in Seedorf - Kreditabrechnung Sanierung 2016-143

Referent: Jürg Lauper

Sachverhalt

An der Gemeindeversammlung vom 06.06.2012 genehmigten die Stimmbürger/innen einen Verpflichtungskredit zu Lasten Konto Nr. 942.503.03 von Fr. 240‘000.00 für die Sanierung des Postgebäudes in zwei Etappen. Dabei wurden die Kücheneinrichtungen und das gesamten Lüftungssystem erneuert. Zusätzlich wurden, im Zusammenhang mit der Sanierung der Arztpraxis, Fussbodenbeläge ersetzt und Wände gestrichen.

Im ursprünglichen Projekt war ein Ersatz derjenigen Fenster, welche noch nicht ausgewechselt wurden, vorgesehen. Da ein Teilersatz von Fassadenelementen nicht sinnvoll ist, wurde auf diese Massnahme verzichtet. Ein Fensterersatz wird zu einem späteren Zeitpunkt und zusammen mit einer umfassenden Dach und Fassadensanierung, ins Auge gefasst.

Sämtliche Arbeiten wurden ausgeführt und abgeschlossen. Die Kreditabrechnung wurde erstellt und durch die Finanzverwaltung geprüft.

Kreditabrechnung inkl. MWST

Kreditabrechnung:	Verpflichtungskredit:	Projektkosten:	Differenz:
Sanierung Postgebäude	**240‘000.00**	**204‘342.45**	35‘657.55

Kreditunterschreitung	**35‘657.55**	15%

Die Kreditunterschreitung resultiert aus der nicht Ausführung der Arbeiten für den Teilersatz der Fenster.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Kenntnisnahme der Kreditabrechnung für die Sanierung des Postgebäudes, mit Gesamtkosten von Fr. 204‘342.45 und somit einer Kreditunterschreitung von Fr. 35‘657.55.

Diskussion

Die Diskussion wird eröffnet und unbenutzt geschlossen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung nimmt die Kreditabrechnung für die Sanierung des Postgebäudes, mit Gesamtkosten von Fr. 204‘342.45 und somit einer Kreditunterschreitung von Fr. 35‘657.55, zur Kenntnis.

BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 4	Mittwoch, 7. Dezember 2016	7	2703	

Registratur	
8.102	Budget
8.101	Finanzplanung

Budget 2017 - Beratung und Genehmigung des Budgets 2017 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes sowie Informationen zum Finanzplan 2017 - 2021 — 2016-144

Referenten: Hans Peter Heimberg, Sonja Ziehli

Sachverhalt

Grundlagen

Das Budget 2017 ist das zweite Budget nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2. Gemäss der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) haben alle Einwohnergemeinden das HRM2 auf den 1. Januar 2016 eingeführt. Ein Vergleich mit dem Vorjahrsbudget ist nun möglich, jedoch nicht mit einer abgeschlossenen Jahresrechnung. Die erste Jahresrechnung nach HRM2 wird diejenige vom 2016 sein, die im Frühling 2017 abgeschlossen wird. Die Jahresrechnung 2015 wurde nicht auf HRM2 umgeschlüsselt. Wegen der unterschiedlichen Kontenstruktur ist deshalb ein Vergleich nicht möglich.

Das Budget 2017 stützt sich auf die Jahresrechnung 2015, das Budget 2016 sowie die Investitionsplanung 2017 – 2021 mit folgenden Ansätzen:

– Gemeindesteueranlage	1.74
– Liegenschaftssteuer	1.0 ‰ vom amtlichen Wert
– Hundetaxe	Fr. 80.00 je Hund
– Übrige Gebühren	gemäss den geltenden Tarifen

Kommentar zum Ergebnis des Budgets 2017

Das Budget 2017 weist bei einem Aufwand von Fr. 14‘729‘100.00 und einem Ertrag von Fr. 14‘495‘800.00 einen **Aufwandüberschuss von Fr. 233‘300.00** auf.

In mehreren Lesungen hat der Gemeinderat zusammen mit dem Verwaltungskader das Budget 2017 diskutiert und verschiedene Kürzungen vorgenommen. Einmal mehr wurde bei dem durch die Gemeinde beeinflussbaren Aufwand nur das Allernötigste budgetiert. Das Ergebnis wird insbesondere durch einen Sonderfaktor beeinflusst: Zum vierten und letzten Mal wird eine Entnahme von Fr. 322‘500.00 aus der Spezialfinanzierung Elektrizität in den Steuerhaushalt budgetiert, wie diese bereits in den Jahren 2014 bis 2016 erfolgte. Ohne diesen Sonderfaktor würde der Aufwandüberschuss Fr. 555‘800.00 betragen, was rund 1.6 Steueranlagezehnteln entspricht.

Im Gegensatz zum Budget 2016 sind im Budget 2017 keine Erträge aus Mehrwertabschöpfung enthalten. Im 2016 ist mit knapp 1 Million Franken der Grossteil der noch ausstehenden Erträge eingegangen. Die restlichen noch ausstehenden Beträge werden spätestens im 2021 fällig.

Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser weisen deutlich tiefere Aufwandüberschüsse aus als im Budget 2016. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Einlage der Anschlussgebühren in den Werterhalt an die ordentliche Einlage angerechnet werden kann, was erst nach der Erarbeitung des Budgets 2016 vom Kanton erlaubt wurde. In der Jahresrechnung 2016 wird dies bereits so verbucht werden.

Nach wie vor besteht in der Erfolgsrechnung ein strukturelles Defizit von rund Fr. 500‘000.00 (1.4 Steueranlagezehntel).

Die nachfolgende Grafik zeigt die Ergebnisse der letzten zwölf Jahre. Dabei wird zwischen dem Budget (hellblaue Säulen) und dem effektiven Rechnungsergebnis (dunkelblaue Säulen) unterschieden.

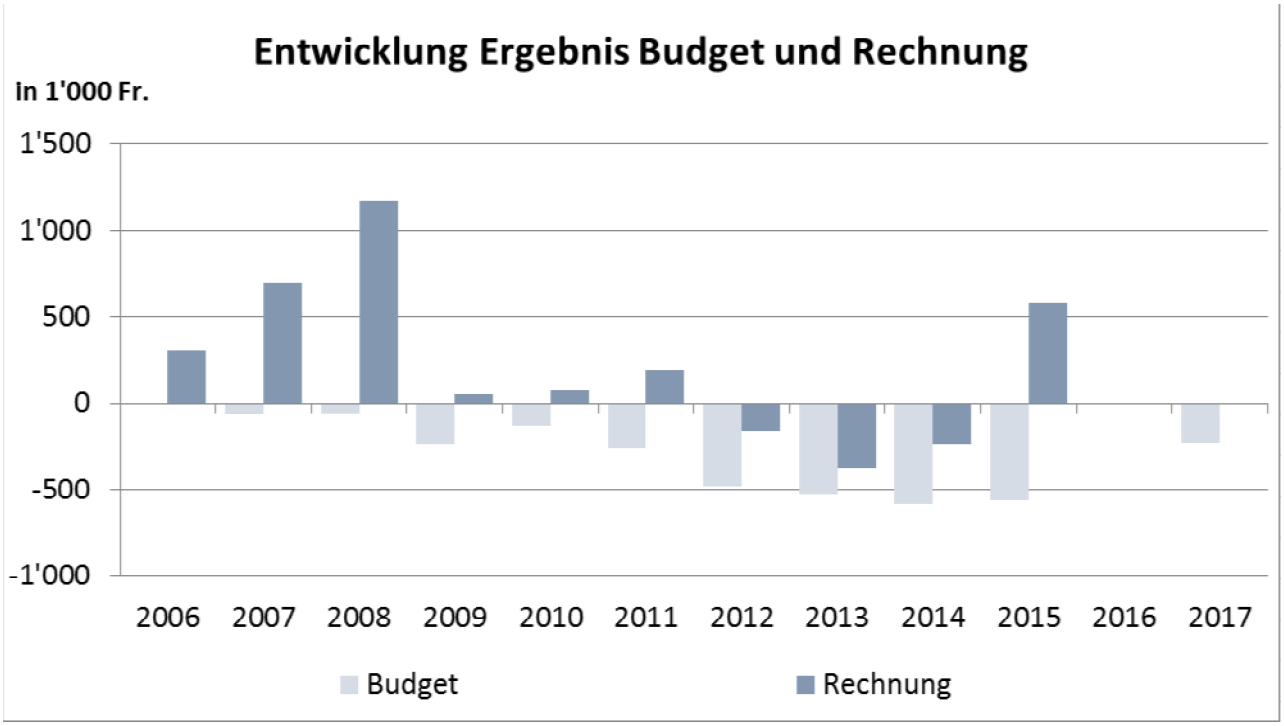

Voraussichtliche Veränderung des Eigen- und Fremdkapitals

Eigenkapital per 31.12.2015	Fr.	3‘193‘413.65
./. geplanter Aufwandüberschuss gemäss Budget 2016	Fr.	0.00
./. geplanter Aufwandüberschuss gemäss Budget 2017	Fr.	233‘300.00
Eigenkapital per 31.12.2017 (rund 8 Steueranlagezehntel)	Fr.	2‘960‘113.65

Die Gemeinde verfügt damit nach wie vor über eine gute Eigenkapitalbasis.

Fremdkapital: Aufgrund des geplanten Aufwandüberschusses im 2017 und der vorgesehenen Investitionen resp. der nach wie vor sehr schlechten Selbstfinanzierung werden im 2017 die langfristigen Schulden voraussichtlich erhöht werden müssen. Mit 5.5 Millionen Franken langfristigen Darlehen per Ende 2015 ist die Verschuldung der Gemeinde momentan jedoch unproblematisch.

Das **Ergebnis** wird **mehrstufig** dargestellt für den Gesamthaushalt, den Allgemeinen Haushalt (früher Steuerhaushalt) sowie für jede Spezialfinanzierung. Die erste Stufe zeigt das operative Ergebnis, die zweite das ausserordentliche und die dritte das Gesamtergebnis, welches den Bilanzüberschuss verändert. Nachfolgend der mehrstufige Erfolgsausweis für den Allgemeinen Haushalt:

Betrieblicher Aufwand	Fr.	-9‘208‘400.00
Betrieblicher Ertrag	Fr.	8‘864‘700.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr.	-343‘700.00
Finanzaufwand	Fr.	-218‘900.00
Finanzertrag	Fr.	303‘600.00
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	84‘700.00
Operatives Ergebnis	Fr.	-259‘000.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	-70‘000.00
Ausserordentlicher Ertrag	Fr.	95‘700.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	25‘700.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Fr.	-233‘300.00

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit weist einen Aufwandüberschuss aus. Darin sind sämtliche Aufwände und Erträge enthalten, die für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben notwendig sind. Im Finanzaufwand/-ertrag werden hauptsächlich Zinsaufwand/-ertrag sowie Liegenschaftsaufwand/-ertrag verbucht. Die Erträge sollten im 2017 höher ausfallen als die Aufwände. Das operative Ergebnis bleibt jedoch negativ. Im ausserordentlichen Aufwand ist die Einlage in die Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen enthalten. Im ausserordentlichen Ertrag wurden die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen Arten- und Landschaftsschutz sowie Liegenschaften Finanzvermögen budgetiert. Mit dem ausserordentlichen Ergebnis wird das operative Ergebnis leicht verbessert und die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 233‘300.00 ab.

Im vollständigen Budget 2017, das auf der Website heruntergeladen werden kann (www.seedorf.ch), werden sämtliche mehrstufigen Ergebnisse ausgewiesen.

Erfolgsrechnung

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Vergleich der Erfolgsrechnung Budget 2017 zum Budget 2016. Ein Vergleich mit der Rechnung 2015 ist infolge von HRM2 nicht möglich.

Übersicht nach Funktionen

	Budget 2017		Budget 2016	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
Erfolgsrechnung	14‘729‘100	14‘495‘800	15‘012‘000	15‘012‘000
Aufwandüberschuss		**233‘300**		**0**
0 Allgemeine Verwaltung	1‘262‘600	182‘600	1‘254‘800	172‘300
Nettoaufwand		**1‘080‘000**		**1‘082‘500**
1 Öffentliche Sicherheit	323‘500	242‘700	277‘600	258‘200

Nettoaufwand		**80‘800**		**19‘400**
2 Bildung	2‘673‘800	111‘600	2‘406‘100	109‘800
Nettoaufwand		**2‘562‘200**		**2‘296‘300**
3 Kultur und Freizeit	336‘700	233‘500	330‘300	247‘000
Nettoaufwand		**103‘200**		**83‘300**
4 Gesundheit	10‘800	0	10‘700	0
Nettoaufwand		**10‘800**		**10‘700**
5 Soziale Sicherheit	2‘443‘500	16‘500	2‘386‘500	16‘200
Nettoaufwand		**2‘427‘000**		**2‘370‘300**
6 Verkehr	1‘107‘200	132‘200	1‘160‘000	132‘700
Nettoaufwand		**975‘000**		**1‘027‘300**
7 Umwelt und Raumordnung	2‘389‘600	2‘205‘500	2‘666‘200	3‘083‘300
Nettoaufwand/-ertrag		**184‘100**	**417‘100**	
8 Volkswirtschaft	2‘789‘200	2‘777‘100	2‘832‘100	2‘819‘700
Nettoaufwand		**12‘100**		**12‘400**
9 Finanzen und Steuern	1‘392‘200	8‘594‘100	1‘687‘700	8‘172‘800
Nettoertrag	**7‘201‘900**		**6‘485‘100**	

Im Budget 2017 gibt es gegenüber dem Vorjahr nur wenig grössere Veränderungen: Der Bereich Umwelt und Raumordnung weist einen Nettoaufwand aus gegenüber einem Nettoertrag im 2016. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im 2017 kein Ertrag aus Planungsmehrwerten mehr budgetiert wird, im Budget 2016 betrug dieser Fr. 543‘000.00. Zudem fällt der Nettoertrag im Bereich Steuern deutlich höher aus als im 2016. Dies ist einerseits auf einen höheren Ertrag bei den Steuern zurückzuführen, der aufgrund des über den Erwartungen liegenden Steuerertrages im 2015 budgetiert wurde. Andererseits musste im 2017 keine Einlage in die finanzpolitische Reserve budgetiert werden, da mit einem Aufwandüberschuss gerechnet wird. Das Total Nettoaufwand der Bereiche 0 bis 8 liegt im Budget 2017 um Fr. 950‘100.00 höher als im Budget 2016. Im Bereich 9 Finanzen und Steuern liegt der Nettoertrag im Budget 2017 um Fr. 716‘800.00 höher als im Budget 2016. Dies ergibt eine Schlechterstellung des Budgets 2017 gegenüber dem Budget 2016 von Fr. 233‘300.00.

Übersicht nach Sachgruppen

	Budget 2017		**Budget 2016**	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
Erfolgsrechnung	14‘729‘100	14‘495‘800	15‘012‘000	15‘012‘000
Aufwandüberschuss		**233‘300**		**0**
3 Aufwand	**14‘654‘900**		**14‘937‘800**	
30 Personalaufwand	2‘063‘500		2‘050‘300	
31 Sach-/Betriebsaufwand	4‘592‘700		4‘568‘300	
33 Abschreibungen VV	708‘800		694‘300	
34 Finanzaufwand	218‘900		206‘200	
35 Einlagen in Fonds/SF	705‘000		1‘050‘000	
36 Transferaufwand	6‘186‘200		5‘917‘600	
38 A.o. Aufwand	115‘000		388‘100	
39 Interne Verrechnungen	64‘800		63‘000	
4 Ertrag		**14‘109‘700**		**14‘341‘800**

40 Fiskalertrag		7‘107‘200		6‘689‘000
41 Regalien/Konzessionen		11‘500		11‘500
42 Entgelte		4‘909‘900		5‘019‘900
43 Verschiedene Erträge		0		543‘000
44 Finanzertrag		325‘600		366‘300
45 Entnahmen Fonds/SF		192‘400		189‘300
46 Transferertrag		1‘372‘600		1‘386‘800
48 A.o. Ertrag		125‘700		73‘000
49 Interne Verrechnungen		64‘800		63‘000
9 Abschlusskonten	**74‘200**	**386‘100**	**74‘200**	**670‘200**
90 Abschluss ER	74‘200	386‘100	74‘200	670‘200

Der **Personalaufwand** hat sich gegenüber dem Vorjahr praktisch nicht verändert (Zunahme um 0.6 Prozent).

Der **Sachaufwand** ist gegenüber dem Vorjahr um rund 0.5 Prozent gestiegen. Dies ist auf verschiedene kleine Verschiebungen zurückzuführen.

Die **Abschreibungen** liegen im 2017 auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr.

Der **Transferaufwand** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4.5 Prozent erhöht. Hier werden unter anderem der Lastenausgleich Bildung und der Lastenausgleich Sozialhilfe verbucht sowie die Beiträge an die Schulverbände und den Regionalen Sozialdienst Schüpfen (Entschädigungen an Gemeinwesen). Der grösste Anstieg ist in diesem Bereich zu verzeichnen. Auch die Beiträge an den Lastenausgleich EL und den Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr sowie der Beitrag an den Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal werden in dieser Sachgruppe verbucht (Beiträge an Gemeinwesen und Dritte).

Beim Fiskal- resp. **Steuerertrag** wird mit einem Zuwachs von 6.3 Prozent gegenüber dem Vorjahr gerechnet, dies aufgrund des über den Erwartungen liegenden Steuerertrages im 2015. Die Prognose basiert zudem auf den Prognoseannahmen der Kantonalen Planungsgruppe Bern, Auswertungen der Kantonalen Steuerverwaltung zum aktuellen Steuerjahr sowie Erfahrungswerten. Bei den direkten Steuern natürliche Personen haben die Einkommenssteuern mit 5.7 Mio. Franken den grössten Anteil.

Die **Entgelte** sinken gegenüber dem Vorjahr um 2.2 Prozent. Dies liegt hauptsächlich an den tieferen Benützungsgebühren und Dienstleistungen. In dieser Sachgruppe werden sämtliche Gebührenerträge der Spezialfinanzierungen verbucht inkl. der Anschlussgebühren.

Der **Transferertrag** nimmt gegenüber dem Vorjahr um 1.0 Prozent ab und liegt damit praktisch auf dem Vorjahresniveau.

Die **Abschlusskonten** der Spezialfinanzierungen werden mit HRM2 separat ausgewiesen. Die Spezialfinanzierungen Abfall und CaTV weisen einen Ertragsüberschuss aus (im Aufwand), die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Elektrizität und Fernwärme einen Aufwandüberschuss (im Ertrag).

Investitionen

Das Budget der Investitionsrechnung dient lediglich der Kenntnisnahme. Die einzelnen Verpflichtungskredite sind von den zuständigen Organen separat zu sprechen.

	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
Gesamtgemeinde			
Bruttoinvestitionen	4‘803‘000	4‘791‘000	2‘440‘101
Investitionseinnahmen	1‘000‘000	280‘000	730‘007
Total Nettoinvestitionen	**3‘803‘000**	**4‘511‘000**	**1‘710‘094**

	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
Allgemeiner Haushalt			
Bruttoinvestitionen	1‘462‘000	1‘709‘000	217‘497
Investitionseinnahmen	0	0	0
Nettoinvestitionen	**1‘462‘000**	**1‘709‘000**	**217‘497**

	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
Spezialfinanzierungen			
Bruttoinvestitionen	3‘341‘000	3‘082‘000	2‘222‘604
Investitionseinnahmen	1‘000‘000	280‘000	730‘007
Nettoinvestitionen	**2‘341‘000**	**2‘802‘000**	**1‘492‘597**

Die Nettoinvestitionen liegen im 2017 tiefer als im 2016 aber deutlich höher als in den Vorjahren. Dies liegt auch daran, dass die Anschlussgebühren mit HRM2 nicht mehr in der Investitionsrechnung, sondern in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens werden mit HRM2 direkt in der Bilanz verbucht.

Bruttoinvestitionen im Allgemeinen Haushalt

Allgemeiner Haushalt	
Dorfzentrum Seedorf	150‘000
Gemeindeverwaltung, Anschluss Fernwärme	30‘000
Schulhaus Seedorf, Planungskredit	280‘000
Schulhaus Baggwil, Gesamtsanierung	600‘000
Sanierung Försterweg	115‘000
Strassensanierungen 2017	45‘000
Deckbelag Chüsseberg	60‘000
Schottertränke Rotholzstrasse/Holzmatt	88‘000
Schneepflug Unimog	25‘000
Dampfgerät für Unkrautbekämpfung	25‘000
Investitionsbeiträge Lyssbachverband	44‘000
Total Allgemeiner Haushalt	**1‘462‘000**

Bruttoinvestitionen in den Spezialfinanzierungen

3321 CaTV	
Ausbau FTTH	1‘550‘000
Total CaTV	**1‘550‘000**

7101	Wasser	
	Wasserleitung Försterweg	197‘000
	Erschliessung Überbauung Dorfzentrum	80‘000
	Leitungsumlegung Stutz, Seedorf	25‘000
	Löschschutz WPF Frienisberg	280‘000
	Total Wasser	**582‘000**
7201	Abwasser	
	Sanierung Försterweg	71‘000
	GEP-Massnahmen 2017	70‘000
	Abwasserleitung Martinsmatt	60‘000
	Lobsigenstrasse/Dürrenbühl	30‘000
	Total Abwasser	**231‘000**
7301	Abfall	
	Keine	0
	Total Abfall	**0**
8711	Elektrizität	
	Sanierung Försterweg	38‘000
	Sanierung TS Grube	70‘000
	Sanierung TS Baggwilgraben	70‘000
	Total Elektrizität	**178‘000**
8791	Fernwärme	
	Heizzentrale inkl. Hauptleitung	800‘000
	Total Fernwärme	**800‘000**
Total Spezialfinanzierungen		**3‘341‘000**

Die Auswirkungen der Investitionen auf die Abschreibungen, Zinsen und übrigen Folgekosten sind in der Erfolgsrechnung berücksichtigt. Sämtliche Investitionen sind im Finanzplan 2017 – 2021 enthalten und tragbar.

Finanzplan 2017 – 2021

Der Finanzhaushalt der Gemeinde startet mit einer relativ guten Ausgangslage in die Prognoseperiode 2016 – 2021. In den meisten Prognosejahren wird jedoch mit einem Aufwandüberschuss gerechnet, der zwischenzeitlich gegen eine Million Franken ansteigt. Ab 2019 wirken sich die höheren Abschreibungen auf den Schulliegenschaften massgeblich auf das Rechnungsergebnis aus. Im 2019 werden diese jedoch durch den geplanten Buchgewinn von Fr. 300‘000 aus dem Verkauf Kindergarten Ruchwil praktisch neutralisiert. Im 2021 ist der Aufwandüberschuss wieder deutlich tiefer, dies weil bei einem allfälligen Verkauf des Schulhauses Lobsigen mit einem Buchgewinn von Fr. 600‘000.00 gerechnet wird. Ohne diesen Buchgewinn würde der Aufwandüberschuss auf dem Niveau des Vorjahres liegen.

Als Folge der negativen Rechnungsabschlüsse wird das vorhandene Eigenkapital während der Planperiode stark abgebaut und dürfte per Ende 2021 noch rund 340‘000 Franken betragen. Das Hauptproblem liegt dabei nicht bei den geplanten Investitionen, sondern beim strukturellen Defizit der Erfolgsrechnung (negativer Handlungsspielraum). Dies bedeutet, dass bereits ein Aufwandüberschuss besteht, bevor die Folgekosten von neuen Investitionen – wie Abschreibungen und Zinsen – berücksichtigt sind. Aus diesem Grund muss versucht werden, den Aufwand nachhaltig zu senken resp. den Ertrag zu erhöhen.

Diese Entwicklung widerspiegelt sich auch im Selbstfinanzierungsgrad. Dieser zeigt, in welchem Umfang die Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden können. Er liegt in den Planjahren bei durchschnittlich 22 Prozent, was als ungenügend be-

zeichnet werden muss. Das heisst, dass mehr als drei Viertel der geplanten Investitionen durch neue Schulden finanziert werden müssen. Damit würden sich die langfristigen Schulden bis in fünf Jahren deutlich erhöhen. Der Gemeinderat setzt alles daran, der negativen Entwicklung entgegen zu wirken, damit das strukturelle Defizit beseitigt werden kann. Dank HRM2 bleibt nun etwas mehr Zeit, da gemäss den neuen Abschreibungsvorschriften erst nach Inbetriebnahme einer Anlage mit den Abschreibungen begonnen werden muss. Deshalb kommt der deutlich höhere Abschreibungsaufwand für die sanierten Schulliegenschaften erst ab 2019 voll zum Tragen.

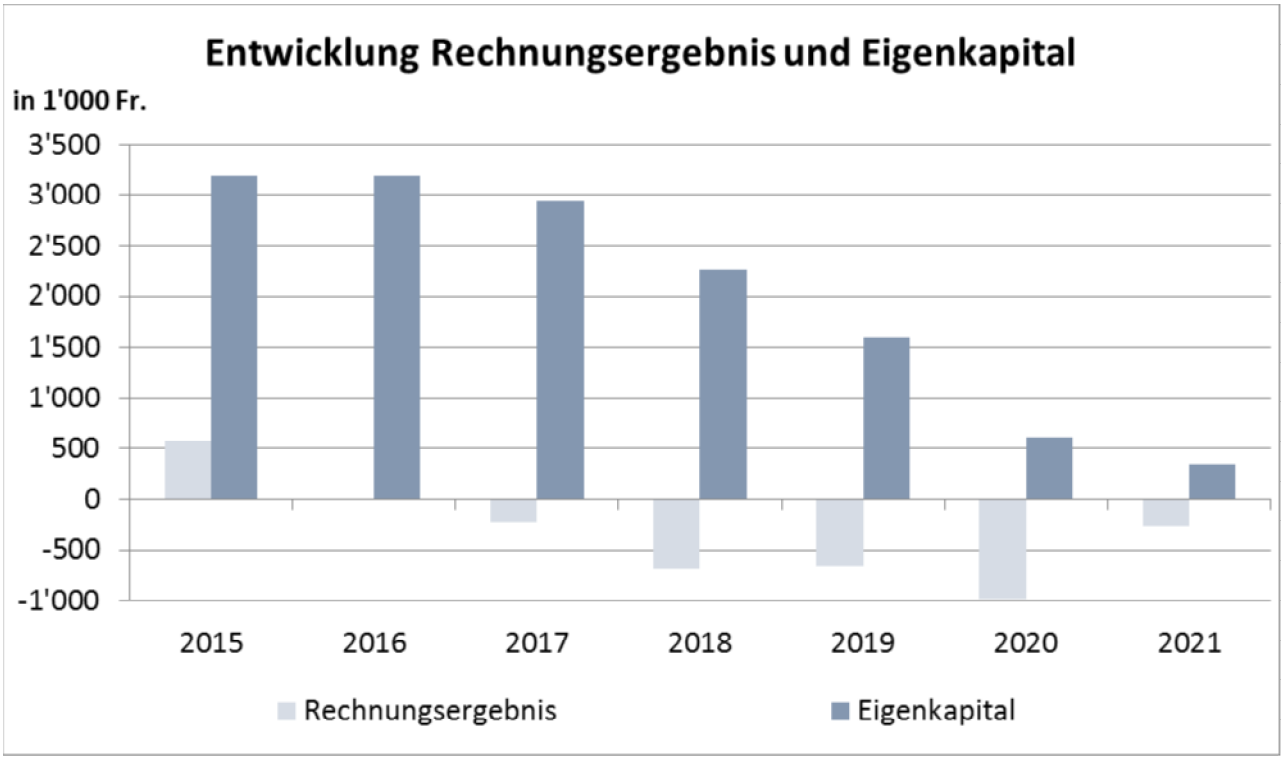

Allgemeines zum Budget
Das Budget ist grundsätzlich öffentlich. Der Gemeinderat ist gehalten, objektiv und sachlich korrekt zu informieren. Er ist jedoch frei, in welchem Umfang er informiert und hat beschlossen, das Budget jeweils nicht in vollem Umfang zu versenden. Dieses kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem wird es auf der Website www.seedorf.ch im Register Politik + Verwaltung, Formulare/Dokumente unter Downloads publiziert. Weitere Erläuterungen und Informationen zum Budget 2017 und zum Finanzplan 2017 – 2021 erfolgen an der Gemeindeversammlung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

a) Genehmigung der Steueranlage von 1.74 Einheiten.

b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0 ‰ vom amtlichen Wert.

c) Genehmigung des Budgets 2017 bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag	Ergebnis
Gesamthaushalt	14‘590‘100.00	14‘044‘900.00	-545‘200.00

Allgemeiner Haushalt	**9‘497‘300.00**	**9‘264‘000.00**	**-233‘300.00**
Spezialfinanzierung Wasser	913‘600.00	876‘200.00	-37‘400.00
Spezialfinanzierung Abwasser	901‘100.00	896‘500.00	-4‘600.00
Spezialfinanzierung Abfall	318‘000.00	350‘200.00	32‘200.00
Spezialfinanzierung CaTV	188‘500.00	230‘500.00	42‘000.00
Spezialfinanzierung Elektrizität	2‘635‘600.00	2‘362‘500.00	-273‘100.00
Spezialfinanzierung Fernwärme	136‘000.00	65‘000.00	-71‘000.00

d) Kenntnisnahme des Budgets 2017 der Investitionsrechnung.

e) Kenntnisnahme des Finanzplanes 2017 – 2021.

Diskussion

Die Diskussion wird eröffnet und unbenutzt geschlossen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

a) Genehmigung der Steueranlage von 1.74 Einheiten.

b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0 ‰ vom amtlichen Wert.

c) Genehmigung des Budgets 2017 bestehend aus:

	Aufwand	**Ertrag**	**Ergebnis**
Gesamthaushalt	14‘590‘100.00	14‘044‘900.00	-545‘200.00
Allgemeiner Haushalt	**9‘497‘300.00**	**9‘264‘000.00**	**-233‘300.00**
Spezialfinanzierung Wasser	913‘600.00	876‘200.00	-37‘400.00
Spezialfinanzierung Abwasser	901‘100.00	896‘500.00	-4‘600.00
Spezialfinanzierung Abfall	318‘000.00	350‘200.00	32‘200.00
Spezialfinanzierung CaTV	188‘500.00	230‘500.00	42‘000.00
Spezialfinanzierung Elektrizität	2‘635‘600.00	2‘362‘500.00	-273‘100.00
Spezialfinanzierung Fernwärme	136‘000.00	65‘000.00	-71‘000.00

d) Kenntnisnahme des Budgets 2017 der Investitionsrechnung.

e) Kenntnisnahme des Finanzplanes 2017 – 2021.

BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 4	Mittwoch, 7. Dezember 2016	8	2579	

Registratur	
1.500	Kommissionen (Wahlanzeigen, Demissionen, Nominationen)

Verabschiedungen 2016-145

Referent: Hans Peter Heimberg

Verabschiedung Karin Sütterlin Lauper
Karin Sütterlin Lauper war als Vertreterin des Elternforums vom 01.01.2009 – 31.12.2016 Mitglied der Bildungskommission. Der Gemeinderat dankt Karin Sütterlin Lauper herzlich für ihren grossen Einsatz und überreicht ihr eine Blume und einen Kugelschreiber der Gemeinde.

Ehrungen
Im Jahr 2016 konnten folgende Mitarbeiter/innen der Gemeinde ein Arbeitsjubiläum feiern:

- 5 Jahre Peter Christen (Abteilungsleiter Bildung)
- 15 Jahre Ernst Hänzi (Wegmeister)
- 25 Jahre Agnes Lobsiger (Finanzverwalterin-Stv.)
- 35 Jahre Paul Bangerter (Wegmeister / Anlagewart Aussenplätze)

Der Gemeinderat dankt den Mitarbeitenden herzlich für ihren Einsatz zu Gunsten der Gemeinde. Die Arbeitsjubiläen wurden in einem separaten Anlass gefeiert.

BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 4	Mittwoch, 7. Dezember 2016	9	222	

Registratur	
1.300	Gemeindeversammlung

Mitteilungen des Gemeinderates 2016-146

Mitteilungen des Gemeinderates

Die Gemeinderatsmitglieder orientieren aus ihren Ressorts…:

Bildung, Verena Remund
- Projektwettbewerb Sanierung und Erweiterung Schulanlage Seedorf – Siegerprojekt „Pusteblume“
- Schulanlage Baggwil – Sanierung Schuljahr 2017/2018

Sicherheit und Volkswirtschaft, David Santschi
- Neuer Feuerwehrkommandant per 01.01.2017 – Rolf Gmeindl
- Preis für SBB Tageskarten ab 2018 voraussichtlich Fr. 45.00
- Baumaktion der Fachgruppe Landschaft

Gemeindebauten, Jürg Lauper
- Neuer Werkhofmitarbeiter Thomas Staudenmann
- Neuer Kleintraktor für Werkhof
- Strassensperrung im Mülital wegen Biberbauten

Baurecht und Planung, Thomas Nobs
- Ausflug organisiert durch Fachgruppe Erneuerbare Energie am 08.04.2017 in die Umweltarena Spreitenbach

Ver- und Entsorgung, Hans Tschanz
- Glasfaserverträge mit Swisscom und EWA unterzeichnet
- Glasfaser erster Ausbauperimeter Wiler – Infoveranstaltung für Wiler am 16.01.2017
- Wärmeverbund – Baugesuch für Wärmezentrale folgt in diesem Monat
- Tiefbauarbeiten im bisherigen Rahmen

Soziales, Kultur und Freizeit, Ulrich Hügli
- Eröffnung Kita mit subventionierten Plätzen – diverse Abklärungen sind noch nötig – Beschluss durch Gemeindeversammlung im 2017
- Gemeindeduell Seedorf bewegt vom 05. – 13.05.2017

Präsidiales, Hans Peter Heimberg
- Gemeinde seit 02.05.2016 Genossenschafterin vom Wohn- und Pflegeheim Frienisberg
- Verwaltungsreorganisation per 01.01.2019
- 1 - 2 Volksabstimmungen im 2017 vorgesehen (evtl. Wärmeverbund und Sanierung und Erweiterung Schulanlage Seedorf)

BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 4	Mittwoch, 7. Dezember 2016	10	223	

Registratur	
1.300	Gemeindeversammlung

Verschiedenes 2016-147

Wortmeldungen

Martin Uhlmann, Rättlistrasse 17, Seedorf, informiert über Probleme im Seebach wegen Biberbauten. Die Röhre beim Gougglerebach liegt im Wasser. Er erkundigt sich was geschieht, wenn die Leitung verstopft ist. Kann diese gespült werden oder muss der Bach geöffnet werden.

GR Jürg Lauper informiert, dass für einen grossen Teil des Seebachs der Gemeindeverband Lyssbach zuständig ist. Der Biber ist immer wieder ein Thema und löst grosse Schäden aus. Jeder Fall muss einzeln geprüft werden.

Peter Seiler, Schulhausstrasse 6, Wiler, bemängelt den Zustand der Schulhausstrasse in Wiler. Ab dem nächsten Schuljahr werden sicher noch mehr Kinder in Wiler zur Schule gehen und die Strasse wird durch die Schulbusse noch mehr belastet.

GP Hans Peter Heimberg informiert, dass die Sanierung dieser Strasse im Budget 2017 enthalten ist.

Nachtessen mit GP Hans Peter Heimberg

Folgende Personen können am Nachtessen teilnehmen:

- Stefan Schaufelberger, Bernstrasse 60, Seedorf (Auslosung Dezember 2015)
- Marc Wälti, Hübeliweg 10, Seedorf (Auslosung im Juni 2016)
- Karin Sütterlin Lauper, Saumweg 5, Seedorf (Auslosung im Juni 2016)
- Andreas Schiegg, Frienisbergstrasse 12, Lobsigen
- Martin Wyss, Unterdorf 20, Seedorf

Dank

VP Verena Remund dankt dem Vorsitzenden mit persönlichen Worten für seinen Einsatz und überreicht ihm ein kleines Präsent.
Der Vorsitzende dankt für das Geschenk. Ausserdem spricht er allen seinen Dank aus und wünscht den Anwesenden besinnliche Feiertage und alles Gute für das neue Jahr.

Apérospender 2017

In diesem Jahr wird das anschliessende Apéro von der Co-Schulleitung Ruth Stämpfli und Peter Christen gespendet. Vielen Dank für die grosszügige Spende.

Als Apérosepnder für das Jahr 2017 hat sich bereits Markus Reichenbach, Wiler gemeldet. Es wird somit noch ein Apérospender für das Jahr 2018 gesucht.

Die Versammlung wird um 22.20 Uhr geschlossen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Seedorf

Der Präsident	Die Sekretärin
Hans Peter Heimberg	Daniela Weber